



Edict im Jahr Tausendt

Fünffhundert vier und fünfzig publicirt
und außgangen / mit etlichen kleinen
Verenderungen.



In Gottes Gnaden / Wir

Wilhelm Herzog zu Gülich / Cleve
und Berg / Graffe zu der Marck und Ravens-
berg / Herz zu Ravensstein / ic. Entbieten allen
unsern Ambtleuthen / Lehen- und Schirmsver-
wandten / Vögten / Richtern / Schultheissen / Burgermeistern /
Scheffen / Rächten / Befelchhabern / Unterthanen und den unsern /
unser Gnadt und alles Guts / und thun euch sammentlich / und ei-
nem jeden insonderheit / auch allen andern / die durch und in un-
sern Fürstenthumben / Landen und Gebieten wandelen / kommen
und handtieren / oder sonst dieselbigen einigs wegs gebrauchen
werden / hiemit kundt und zuwissen.

Wiewohl gemeine beschriebene Rechten / Käyserlicher Mai-
stat unsers Allergnädigsten Herrn / und des Heiligen Reichs Ab-
scheide / Ordnungen / Constitutionen / außgekundte Mandaten /
auch des Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Johansen / Herzogen zu
Cleve / Gülich und Berg / ic. unsers lieben Herrn und Vatters see-
liger Gedächtnuß / und unsere vielfältige euch verkündigte Edi-
cten / Ordnungen / Mandaten und Befelchschriften eigentlich mit
sich bringen / welcher gestalt und massen es mit den unchristlichen
Seeten der Wiedertäuffer / Sacramentirer und anderer außfrä-
rischer verdampfer Lehr / auch den Gottlästern und Schweren-
heimlichen Kottungen / Conjuracion und Winkelpredigern / der-
gleichen den Friedbrechern / Nordbrennen / Mördern / abgefag-
ten Feinden / Strassenschändern / und bey andern außgebammen /
samt

samt ihren Auffwiegler / Auffheldern und Zustendern / auch sonst mit den Buchtrückern / Führern und Verkäuffern / Fremdbden Inkömmlingen / Herrenlosen Knechten / unbekanten Krämern Betlern / Heyden oder Zigeunern / Landeläuffern / Netzublen und andern argwönigen Gesellschaften / und dero aller Straff / dergleichen mit den Bierthäusern und Herbergen gehalten werden soll / und uns demnach gänzlich versehen / das in Ansehung unser vielfältigen Warnung und Unterrichtung / demselbigen von den unsern nachkommen sein solte. So kommen wir doch in glaubliche Erfahrung / und spühren es täglich / das dem allem also ernstlich / wie es befohlen / und die Nochturfft wohl erfordert / nicht gelebt sey.

Damit aber solchem nicht länger zugesehen / und die unsere von dem gewöhnlichen Laster / Ubelthat und Ungehorsamb abgewendt / auch Unordnung der Policey / und darzu Zertrennung unsers heiligen Christlichen Glaubens und Religion verhüt werden möge / so haben Wir obbestimte Edicten / Ordnungen / Mandaten und Befehlen / mit etlichem unserm Zusatz wiederum zusammen bringen lassen / und euch alle und jedere / wie es in unsern Fürstenthumben / Landen / Gebieten und bey unsern Lehen- und Schirms-Verwandten / und sonst bey den unsern soll gehalten werden / nochmals erinnern und warnen wollen / auff das sich niemands einiger Unwissenheit entschuldigen möge / sondern ein jeder darnach hab zu richten.

Wiedertäuffer und Wiedergetaufften und gemeine
 Käyserlicher Majestät und des Reichs Constitution,
 dervwegen hiebevorn außgangen.

Wir anfänglich soll es mit den Wiedertäuffern und Wiedergetaufften / auch denen die da halten und lehren / das die Kindtauff nicht sey / vermöge und nach Inhalt Käyserlicher Majestät und des heiligen Reichs Constitution im Jahr fünfzehnhundert und Neun- und zwanzig zu Speyr außgericht und publicirt, gehalten werden / welche Constitution lautet / wie hiernach folgt.

Ordnen / setzen / machen und declariren demnach auß Käyserlicher Macht / Vollkommenheit und rechter Wissen / und wollen / das alle und jede Wiedertäuffer und Wiedergetaufften / Mann und Weibs Personen / verständigs Alters / von natürlichem Leben zum Todt / mit Feur / Schwerd oder dergleichen /

nach Gelegenheit der Persohn / ohn vorgehendt der geistlichen Richter Inquisition, gericht und gebracht werden / und sollen derselbigen Vorphrediger / Hauptsächer / Landtläufer und Auffrührische Auffwiegler des berührten Lasters des Wiedertauffs / auch die darauff beharren / und die jenigen / so zum andernmahl umbfallen / hierin keines wegs begnadet / sondern gegen ihnen vermöge dieser unserer Constitution und Satzung / ernstlich mit der Straff gehandelt werden. Welche Persohnen ihren Irrfall für sich selbst / oder auff Unterrichte und ermahnen unverzüglich bekennen / denselben zu widerruffen / auch Buß und Straff darüber abzunehmen willig seyn / und umb Gnadt bitten würden / denselben mögen von ihrer Obrigkeit / nach Gelegenheit ihres Standts / Wesens / Jugendt und allerley Umstände / begnadet werden. Wir wollen auch / daß ein jeder seine Kinder nach Christlicher Ordnung / Herkommen und Gebrauch / in der Jugendt tauffen lassen soll. Welche aber das verachten und nicht thun würden / auff Meynung / als ob der Kinder-Tauff nicht sey / der soll / wo er darauff zubeharren unterstündt / für ein Wiedertäufer geacht / und obangezeigter unserer Constitution unterworffen seyn / und soll keiner derselbigen / so auß obangezeigten Ursachen begnadet werden / an andere Orth relegirt und verwiesen / sondern unter seiner Obrigkeit zu bleiben verstrickt und verbunden werden / die dann ein fleissigs Aufsichens / damit sie nicht wieder abfallen / haben lassen sollen.

Dergleichen soll keiner des andern Unterthanen oder Verwandten / so auß angezeigten Ursachen von ihrer Obrigkeit gewichen und außgetreten / enthalten / unterschleiffen oder fürschreiben / sondern alsbald dieselbig Obrigkeit darunter sich der entwichen enthält / solcher Überfahung innen oder gewar würdt / soll er gegen demselben / der also entwichen / laut obberührter unserer Satzung / strenglich handeln / und sie darüber nicht bey sich leiden oder dulden / alles bey Peen der Acht.

Sacramentierer.

Dergleichen alle die da halten / schreiben oder lehren / daß in dem Hochwürdigsten Sacrament des Altars / der wahre Leib und Blut unsers Herrn Christi nicht wesentlich und gegenwärtig / sondern allein figurlich / bedeutlich oder gar nicht sey / sollen in keinen weg gestattet / sondern auß unsern Fürsenthumben / und von den unsern obgemelt verbannt

Pollicey-Ordnung.

verbannen seyn / wie Wir sie auch hiemit verbannen / also wo sie nach Vmbgang dreyer Wochen / als dieses unser Edict verkündigt / betreten / an Leib und Leben gestrafft / und sonst mit ihnen gehalten werden soll / wie in der Käyserlichen Constitution von den Wiedertäufern gemelt ist / und in dem ihrer einige / nach Vmbgang der dreyer bestimpter Wochen entweichen würden / derselbigem Haab und Güter sollen verwürckt seyn / und in ihre statt angenommen werden.

Gotteslästerung / Fluchen und Schweren.

In Ze Gotteslästerer / Blasphemi oder Hadasprecher / sollen sampt ihren Auffhålttern / und denen die es wissenlich verschweigen / Inhalt Käyserlicher Majestät Ordnung und Reformation der Pollicey / Anno 16. acht und vierzig zu Augspurg auffgericht / angenommen / und am Leben / oder mit Benehmung etlicher Glieder / wie sich das nach Gelegenheit der Persohnen und geübter Gotteslästerung / auch Ordnung der Rechten eigent und gebührt / peinlich gestrafft / aber die Flucher und Schwere / welche über die vorigen ihnen beschehen Ermahnung davon nicht abstehen / mit dem Thurn oder Geldbuß / nach gestalt der Ubertretung ernstlich gestrafft werden. Welche auch die Mutter Gottes Mariam und die Heiligen lästern / einigerley Weiß bey denen schweren oder fluchen / sollen nach Gelegenheit der Ubertretung / dafür angesehen und gestrafft werden.

Kottierung und Conjuratien.

Es sollen auch keine Kottierung / Conjuratien oder Verbündnuß dem göttlichen Wort / Christlichen Religion oder Obrigkeit zuwider / heimlich oder offenbahr fürgenommen werden / sondern die Ubertreter / sampt denen die dabey und über gewest / vermöge der Käyserlichen Rechten Leib und Leben / Haab und Güter verwürckt haben.

Winkelprediger.

In Ze Winkelprediger und Lehrer / auch alle andere / die nicht ordentlich nach Gottes Insatzung und unsers Herrn Vatters seeligen außgangner Ordnung / beruffen /
A 3 oder

oder auch von uns nicht zugelassen / sollen in keinem wege gestattet / sonder wa sie betreten / sampt ihren Auffenthältern / Anhängern und Zuständern / an Leib und Leben / und so sie entwichen / an ihren Gütern gestrafft werden.

Buchtrucker / Verkaufser und Führer.

D En Buchtrucken / Verkaufsern und Führern soll nicht gestattet werden / einige Bücher / so den Wiedertäufern / Sacramentierern / Gotteslästern / oder Aufrührerischen anhängig / oder sonst Schmehe- und Schandbücher / Schrifften oder Gemeels wären / feyl zuhaben / zuverkaufen oder zubringen. Sondern welche nach publicirung dieses unsers Edicts damit betreten / denen sollen solche Bücher / Schmehe- und Schandschrifften oder Gemeels abgenommen / Uns zugeschickt / und sie auch in unsern Fürstenthumben und Landen / Bücher feyl zu haben nicht mehr gestattet werden. Vnd sollen die Pastor und Schultheissen / Bögt oder Richter / jedes Orts / hierauff samender handt fleissig acht haben / daß kein Bücher verkaufft werden / sie seyen dan vorhin durch die Pastor und Diener der Kirchen besichtigt und zugelassen.

Dergleichen sollen sie auch von den unsern nicht gegolden empfangen oder behalten / sondern den Ambleuthen und Obristen auch von denen die sie seynd hätten / anstundt überantwort werden / alles bey der Straff der Winkelprediger / wie im nechsten Articul vermeldet ist.

Schrifften oder Botschafften der Sectarien oder die sonst mit Aufruhr und Ungehorsamb zugethan.

S D auch einige Schrifften oder Botschafften / den Wiedertäufern / Sacramentierern und andern unchristlichen verdampften Secten / oder sonst dem Aufruhr und Ungehorsamb zugethan oder verdächtlich / zugelassen oder ankommen wären oder würden / dieselbige sollen bey der Straff Leibs und Guts / Uns / unsern Ambleuthen und Befelchhabern / mit Anzeigung von wem / oder woher sie kommen / überantwort / und in keinen weg verhalten werden.

Den Sectarien und Aufrührigen kein Für-
dernuß und Fürschub zuleyten.



N dem auch jemand den bekanten Wiedertäuffern/
Sacramentirern und Aufrührigen Proviant oder
anders zuzuführen / oder Hülf / Raht und Fürder-
nuß zuthun unterstünde / der oder dieselbige sollen
an Leib und Gut gestrafft werden.

Friedbrecher / Mordbrenner / Mörder / Straf-
senschender / bey andern außgebannen
und Todtschläger.



Ie Friedbrecher / Mordbrenner / Mörder / Strassens-
schänder / und bey andern außgebannen / auch die
Todtschläger / und andere / die wieder uns oder unse-
re Unterthanen mit der That gehandelt und ver-
würckt hätten / sollen in keinen weg noch unter eini-

gem Schein gestatt / vergleit unterhalten / gehauset oder geherber-
get / sondern wo sie betretten / in Haffnung gebracht / und ihnen ge-
bührliche Straff auffgelegt werden. So auch jemandt dieselbige
wissentlich auffenthalten / fürschieben / unterschleiffen / ihnen anhan-
gen und stahn würde / der oder dieselbige sollen gleichs den Haupt-
sachern angenommen / und der gebühr gestrafft werden. Vielwe-
niger sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber solche Ubertretter
vergleiten / und da die in einem Ambt verfolgt / und ihnen nachge-
tracht / sie in den andern Aemtern nicht gestatten oder bleiben las-
sen / sondern deßfals ein Amtman dem andern die Handt reichen/
und alle Hülf und Forderung erzeigen / daß die Ubertreter ange-
nommen / und zu gebührlicher Straff gebracht werden mögen.

Muhtwillige Außtreter und Feinde



Welche ohne einige Ursach / oder auß geringer Förde-
rung / da doch die Gebrechen vorhin nicht verhört/
noch Rechtens geweigert / muhtwillig außtreten / und
andere Feindt werden / die bedrewen und beschädigen/
sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber nicht allein derselben
Güter confisciren / sonder anstundt ihre Weib und Kinder ihnen
nachjagen / und in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebieten/
hin

hinfürter nicht mehr gedulden / gestatten oder vergelten / dann in ewige Zeiten außbannen / auch mit allem ersten Fleiß denselben nachstellen / und sie sambt ihren Aufsheldern / Fürschiebern und Vndersehleiffern annehmen / oder zu gebührliehen Rechten anhalten und fürstellen / und derhalb auff der beschädigten Anklagen oder Nachschreien / oder unsern weitheren Befelch / nicht warten.

Frembde Inkömlingen.

Sollen auch keine Inkömlingen / oder einige andere die außwendig in unsern oder frembden Landen / Aemtern oder Städten gedienet oder gewohnt hätten / von einigem für Diener oder Burger angenommen / gehauset / geherberget / unterhalten oder gestattet / auch ihnen kein Haus oder Kammer verkaufft / gelehendt oder verheurt werden / dann mit fürwissen und zulassen der Ambleuthe / Obersten und Befelchhaber jedes Orts.

Vnd soll ein jeder zu dem sie quemen / anstund der Obrigkeit dieselbige mit allen Umständen anzeigen und zu erkennen geben. Darauff auch der Amtman / Oberst und Befelchhaber / so bald ihme solches anbracht / oder er es sonst vernehmen mag / die Frembden oder Inkömlingen für sich bescheiden / ihre Gestalt und Gelegenheit / Lebens und Wandels erkündigen / auch glaubhafften Schein von der Obrigkeit daher sie kommen / erfordern und erfahren / wie sie sich daselbst gehalten. Welche aber den Schein nicht darthun köndten / oder binnen der Zeit / die ihnen auffgelegt / nicht bringen würden / oder sonst Argwohn oder böse Vermuthung auff sich hätten / und den Wiedertäufferischen / Sacramentirern oder anderer Secten anhängig / auch mit solcher Religion / Gottesdienst und Ceremonien als unsere hiebevour außgangene Ordnungen / Edicten und Befelchen nachbringen / nicht zufrieden / noch begnügen / dieselbige in keinem weg dulden oder bleiben lassen / sonder wo ein niger Argwohn hinder ihnen vermerck / nach befinden zu gebühlicher Straff annehmen / oder auß unsern Fürstenthumben und Landen verwiesen.

In gleicher massen sollen die Ambleuthe / Obersten und Befelchhabern / in allen Städten / Dörffern und Häusern der Frembden und Inkömlingen halber / so jekzo daselbst wären / sich erkündigen / und obgerührter Gestalt mit ihnen halten / und so darüber jemand

Jemand von unsern Unterthanen oder den unsern obgemelte Personen (es sey unter welchem Schein es woll) heimlich oder offenbare auffenthalten / gestatten / verschweigen / oder diesem unserm Befelch nicht nachkommen würdt / soll nach Befinden ernstlich gestrafft / und keiner darinnen übersehen werden.

Die Landsknecht oder Kriegsleuth / so ohne fürwissen und zulassen bestalt / auch andere die sonder Passport oder Schein einiges Fürsten sich samben und durchziehen wollen / anzunehmen.

S auch in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebieten / und beyden unsern einige Landsknecht oder Kriegsleuth / ohne unser fürwissen und zulassen / wolten bestalt und angenommen werden / sollen dieselbige / auch andere die sonder Passport oder Schein einiges Fürsten sich zu samben oder durchziehen unterständen / nicht geduldet oder auffenthalten / sondern wo man sie detretten mag / angenommen / erstlich gefragt / umb ihre Mißhandlung gestrafft / und auff das wenigst ihre Haab und Gut behalten / und sie mit Eyden und Burgschafften nach Nothdurfft verbunden werden.

Knecht so ohne fürwissen sich außwendig bestellen lassen / auch wie die Unterthanen für das Versamben / Garden / Durchziehen und Beschwerung der Knecht zu schützen.

S sollen auch vermög unser vorigen außgangenen Befelch / kein Knecht ohne unser oder unser Ambtleuth fürwissen und zulassen / sich in außwendige Diensten begeben oder bestellen lassen / sondern so sie es darüber thun würden unser Fürstenthumben und Landen zu den ewigen Tagen verbannen seyn / und ihre Güter verwüreckt haben / derhalben auch unsere Ambtleuth und Befelchhaber mit ernstlichem Fleiß Auffsehens haben sollen / und wo darüber einige Knecht sich versamben / auff der Garden oder sonst durchziehen / oder die Unterthanen überfallen würden / sollen unsere Ambtleuth / Bögt und andere Unterbefelchhaber unsere Unterthanen dafür schützen und verthädigen / deßfals unsern Schützenmeister und Schützen (wo die

die vorhanden) auch behüßlich seyn / Imfall sie aber solches bey sich nicht allein vermöchten / so soll ein Ambt oder Landtschafft dem andern mit dem Glockenschlag zu hüßf kommen / wehren und retten helfen.

Nachdem auch etliche muhtwillige Landtzwinger und Strassen-
schender unter dem Schein / daß sie von ihren angegebenen Kriegs-
herm bestellt / und derselben Passporten oder Erlaubnußbrieff ihren
Feinden Abbruch zu thun / erlangt / sich in unsern Fürstenthumben
und Landen nun ein Zeithen heimlich versamblet / ihre Anschläge
in den Städten / und sonst bey ihren Auffhåtern gemacht / die
Kauffleuthe / Handtierer und andere zu Wasser und Land verkund-
schafft / verfolgt / gefangen und beraubt / auch die gefangene bey
nachtllicher weil und Unzeiten durch unsere Landen und Gebieten ge-
führt / etliche Tag heimlich verhalten und rantzioniert haben / als
ist unsere ernste Meynung / daß unsere Beambten und Diener
die jenige / so solche thatliche feindliche Einzrieff mit ihrer Befehl-
lung / Passporten oder Erlaubnuß-Brieffen zu entschuldigen un-
terstehen / mit ernst und ohn alle Saummuß nachtrachten / und
alle / so sich solcher Versammlung / Anschläge / Verkundschafftun-
gen / au d Verfolgung / Raubens / Fangens / Verföhrens und Ver-
meinten Raubzauuens / in / durch oder auß unsern Landen / Städten
und Dörffern gebrauchen / und obgemelter Gestalt unsere gemeine
Strassen und Ströme entfreyen / möglichs fleiß verfolgen / und die
selbige / unangesehen wes Stands oder Wesens die seyn / wie im
gleichem die jenige / so ihnen einigen Rath geben / Hüßf oder Bey-
standt leisten / oder auch hausen / herbergen / auffhalten und un-
terschleiffen / gefänglich einziehen / alles was sie haben (doch auß-
serhalb der Baar und Güter was deren bey ihnen befunden / so den
Beraubten zustendig / dieselbige auff beweißliche Anzeig / den Be-
raubten wiederzugeben) preis machen / uns die Gelegenheit un-
verzüglich verstendigen / und biß zu empfangenen Befelch wohl
verwahren lassen / damit wir sie zu ihrer verdienter Straff stellen
und bringen lassen mögen / wie dan auch / da in solchem Angriff
oder Verfolgen / einige umbracht / niemand damit gefrevelt haben
soll. Gleichfals sollen unsern Ambleuthen / Befelchhaber und
Botten auff ihr Erfordern und Ansuchen / auch im fall der Noht
dem Glockenschlag andere unsere Untertanen zu solcher Einzie-
hung Verfolgung und Nachtheil trewlich helfen folgen / sich darn
bey Vermeidung unser hoher Ungnad und Straff nicht widerwärt-
tig erzeigen / zu dem soll auff solchem fall den Gehorsamen und Gutz-
herzigen

herzigen / neben den beschedigten / gegen die Saumige und Ungehorsame alles dervwegen angewendten Kosten und Schadens sich zuerholen / erlaubt / und uns darzu gebührende Straff vorbehalten seyn.

Dieweil auch von wegen der Heckherbergen / so an den ungewöhnlicher Strassen und Walden / wie im gleichen in den Städten / und sonst auff dem ebenen flachen Landt vorhanden / allerley Unterschleiff und Auffenthalt dieses schädlichen friedthessigen Gesinds sich eräugt. So ist Unser ernster Befelch / daß unsere Ambleuth und Befelchhaber dieselbige in unsern Aembter ihres Befelchs jedes Orts / da sie befunden / der gebühr abschaffen / und hinführo nicht gestatten.

Knecht so im Land gefessen / und die Untertanen durch das Jahr beschweren.

Nachdem etliche Knecht so in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebieten gefessen / den armen Untertanen durch daß ganze Jahre / hin und wieder / den meisten Schaden / Uberfall und Beschwerung zufügen / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber denselbigen ernstlich ansagen / ihrer Handthierung und erbahrer Handtwercken außzuarbeiten. Welche dann darüber die arme Leuth ferner zu beschweren nicht unterlassen würden / sollen gefenglich angenommen / und uns mit aller Gelegenheit angezeit werden / der Nothturfft nach darinnen haben zubefehlen.

So auch einige Knecht auß unsern Fürstenthumben und Landen / und mit unserm Fürwissen in Herren dienst gereist wären / denselbigen in ihrer Wiederkunfft anzusagen und zubefehlen / ihre Handtwercker und Handthierung / die sie vorhin / ehe sie zum Krieg gezogen / gebraucht / wieder an die Handt zunehmen. Welche solches nicht thun / sondern darüber mit Beschwerung unser armen Untertanen / oder sonst in andere wege in ungebühr befunden würden / sollen durch unsere Ambleuth und Befelchhaber an keinem Ort gestattet / dan zu gebührlicher Straff angenommen werden.

Frembde unbekante Krämer.

Die Krämer so fremb / unbekandt / und von ihrer Obriakete daher sie kommen / ihres Wandels nicht gnugsamen Schein brechten / und sich in ihren Worten und Wesen sich unerbahrlich

ärgerlich oder verdächtig hielten / sollen durch die Lande zuziehen
oder zuverbleiben nicht gestatt / sondern wo sie darüber betreten/
und argwöhnig befunden / zu peinlicher Frag angenommen / und
nach Gelegenheit gestraffe werden.

In- und Außwendige Bettler.



Er In- und außwendiger Bettler halber / soll es ver-
möge der Ordnung und Policiey / so Wir derwegen
sonderlich außgehen lassen / gehalten / und dero
stracks nachkommen / auch in den Kirchen außgeruf-
fen werden / daß alle und jede frembde / unbekante
Müssiggänger / starcke Bettler / Hermitose oder Gardende Knecht/
inswendig 24. Uhren nach solchem Außruff auß unsern Landen zu
weichen / und sich darnach auff unser höchster Straff und Ungnade
nicht mehr finden zulassen. Welche aber zu Verachtung dieses un-
sers Verbots darüber betreten / sollen dieselbige gefänglich ange-
nommen / und mit denen / wie Wir unsern Ambleuthen und Be-
felchhabern weiters zubefehlen gemeint / gehandelt werden.

Kesselbüßer=Glaß=Pott und Düppentreger/

Schorensteinfeger / Gächler / Lotterbuben/
Bossenmacher / ic.



S soll keinen Kesselbüßern / Glaß-Pott-und Düp-
penträgen / Schorensteinfegern / Gächlern / Lot-
terbuben / Bossenmechern / und andern dergleichen
Abentheurern / durch unsere Landen zuziehen / zu-
gelassen werden / dan allein denen / die eines Er-
bahren Wandels / bekant / und Schein von ihrer Obrigkeit bring-
gen / und in den Landen da sie seßhafft und wohnen / verbleiben /
und nicht außwendig in frembde Land lauffen / dan allein zu er-
bahrer Handlung / und ihrer Nahrung zu suchen.

Allein auff offenbahren Marck seyhl zu haben / und
nicht von Haus zu Haus gehen / noch bey den Hausleuthen
Essen / Trincken oder Herbergen zugesinnen.



Ein Krämer / Glaß-Pott-und Düppenträger / oder dero
gleichen / sollen auch ichtwas an der Hausleuth Häuser
seyhl tragen oder anbieten / sondern die alle sollen von
ihrer

Ihrer Obrigkeit da sie wohnhafftig / Schein bringen / und nirgendt anders dann in Städten / Flecken und Dörffern da die Kirspels Kirchen seyn / oder sonst auff offenbahren Marck feyl tragen und haben / und nicht von Haus zu Haus gehen / daß auch dieselbige / die also wie obgemelt / bekandt seyn / und Schein von ihrer Obrigkeit haben / und darauff von unsern Ambleuithen und Befelchhabern zugelassen werden / bey den Hausleuthen kein Essen / Trincken oder Herberg gesinnen sondern in gemeinen Herbergen ihre Nohtturfft mit züchtigen Worten umb gebührliche Bezahlung suchen.

Frembde Unbekante / so allerley Salben / Geträuter / Triackel / Rattenkraut / und andere betrugliche Wahren verkauffen.

 Jervell auch etliche Frembde Unbekante allerley Salben / Geträuter / Triackel / Rattenkraut / und andere betrugliche Wahren / hin und wieder den armen einfältigen Untertanen mit geschmückten Ueberredungen verkauffen / dardurch dieselbige zu mehrmahlen in gefährliche Leibs Schwachheit fallen / auch zuzeiten damit vergeben werden / soll man dieselbige hinführo nicht zulassen noch gestatten / und im fall sie sich darüber eindringen würden / alsdan ihre Krämerereyen anzuhalten / und ferner Bescheids und Befelchs von uns zugewarten.

Frembde Unbekante Müßiggenger.

 Je Frembde und unbekante Müßiggenger / sollen in der rechten Strassen bleiben / und ohne Borwissen der Obrigkeit / nicht anders geduldet und gelitten werden / dan in den Städten / Flecken oder ansehnlichen Dörffern zu herbergen / und ihren Durchzug zunehmen / auch nicht länger dan eine Nacht an einem Orth zuverbleiben / es trügen sich dan redliche Ursachen von Kranckheiten oder anders zu / daß sie nicht vort kommen köndten / welches doch die Wirthe an einem jeden Orth / der Obrigkeit anzeigen sollen.

Gulich- und Bergische
Starcke und Gesunde inländige
bekante Müßiggänger.



Ergleichen sollen auch keine starcke oder gesunde inländige und bekante Müßiggänger / es sey unter welchem Schein es wol / in einigem Ort gestattet / unterschleiffte / auffgehalten / behauset oder beherberget werden / dan allein in Städten / Flecken und ansehnlichen Dörffern umb ihren Pfänning zuzehren / und sich ehrlicher Handlung zugebrauchen und zuernehmen. Welche aber keine Güldt oder Renthen haben / und sich keines Handwercks / Kauffmanschafft oder anderer ehrlicher Handlungen ernehmen / sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber nach denselbigen erfahren / und sich erkündigen / und wan der Verdacht bey den Personnen erfunden / sie fürbescheiden / und erfragen / woher ihn solch Geldt / davon sie zehren / komme / dieweil sie doch kein namhafftige Handtierung / Kauffmanschafft oder Handwercker treiben und gebrauchen / auch sonst an ihren Güter des nicht haben. Wo alsdan die selbige Personnen kein beständige und ergründte Ursachen des anzuzeigen hätten / und der Verdacht also auff ihnen ligen bleib / sollen sie gefäncklich angenommen / und der gebühr gegen sie vortzefahren und gehandelt werden.

Heyden oder Zigeuner.



Ze Heyden oder Zigeuner / sollen nicht gelitten / geduldet oder vergleidet werden / sondern wo sie betretten / und jemandt mit der That gegen sie handeln würdt / der sol daran nicht gefrevelt noch unrecht gethan haben.

Ärgerlich unehrlich Leben und beywohnen / auch öffentlicher Ehebruch und andere Laster.



Zeweil auch viel leichtfertiger Personnen in ärgerlichem unehrlichem Leben und beywohnen / auch ertliche in öffentlichen Ehebruch und andern Lastern geduldet und ungestrafft bleiben / dardurch der Allmächtig hoch erzürnet / und der negst zum Bösen verursacht / derhalben wollen Wir / daß solchem keins wegs länger zugesehen oder gestatt / sonder die Uebertahrer angenommen / und der gebühr gestrafft werden.

Robt-

**Nohtzucht / da Frayen oder Jungfrayen
mit Gewalt und wider ihren Willen
ihre Ehr abgenommen.**

S jemandt einer unverläumbter Ehefrayen / Witwen oder Jungfrayen / mit Gewalt oder wider ihren Willen / ihre jungfrayliche oder frayliche Ehr nehmen / derselbe Ubelthäter soll vermög Kayserslicher Majestät / und des heiligen Reichs peinlicher Gerichtsordnung / auff Beklagung der Benöthigten / in Ausführung der Mißthat / einem Rauber gleich / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht werden. So sich aber einer solches obgemeltes Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weis gegen einer unverläumbter Frayen oder Jungfrayen unterstände / und sich die Fray oder Jungfray seiner entwehrete / oder von solcher Beschweruß sonst erret würde / derselbig Ubelthäter soll auff Beklagung der Benöthigten / in Ausführung der Mißhandlung / nach Gelegenheit und Gestalt der Persohnen und unterstandenen Mißthat gestrafft werden / und soll darin Richter und Brtheiler Rahts gebrauchen.

Entschacken oder Verführen Frayen oder Jungfrayen / wider ihren und der Eltern Willen.

W Eicher auch ein Fray oder Jungfray wider ihren und ihrer Eltern willen entführen oder entschacken würde / soll uns mit Leib und Gut in die Straff gefallen seyn / und sonst vermöge unser Fürstenthumben und Lande Privilegien damit gehalten werden.

Da bey Leben eines Ehegemahls ein ander Mann oder Weib genommen würdt.

W A auch ein Ehemann ein ander Weib / oder Ehefray einen andern Mann / in gestalt der heiliger Ehe / bey Leben der ersten Ehegesellen nimbt / welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch / und grosser dann dasselbig Laster ist / sollen der oder diejenige / welche solches Lasters betrieglicher Weis / mit Wissen und Willen / Ursach geben und vollbringen / vermöge vorgerührter Kayserslicher Majestät und des Reichs peinlicher Gerichtsordnung / gleichfals mit dem Schwerdt gestrafft werden.

Heim

Heimliche Treu wider der Eltern willen.



Zweil auch etliche ohne Fürwissen und Bewilligung der Eltern / oder derjenigen den sie in statt der Eltern befohlen / oder auch wider derselben willen / sich heimlich vertrauen / welches dan nicht allein gerührten Eltern und Verwandten zum höchsten beschwerlich / sondern auch zu vielfältiger Ergernuß reichen thut / so sollen dieselbige / wo sie unter fünff und zwanzig Jahren alt / nach Gelegenheit / an dem vierten Theil ihrer Haab und Güter gestrafft werden.

So dann auch auß dem heimlichen Vertrauen und Eheversprechen / welches dannoch jederzeit im Rechten hochstrafflich eracht und verbotten / grosser Unrath / Zwenspalt / Unheil und viel Beschwermussen erfolgen / zu dem / die gemeine beschriebene Rechten und Canones, darin heilsame Maass / Form und Ordnung geben / als ist auch Unser ernste Meynung und Befehl / daß keine Ehegelöbde / Versprechung und Vertrauen / so nicht in Gegenwartigkeit des Pastors eines jeden Orts oder eines Priesters (welchen gerührter Pastor darzu erlaubt) und zweyen oder dreyen Gezeugen / mit öffentlichen / ronden / klaren / verständlichen und darzu dienlichen Worten beschehen / krefftig und verbündlich zu achten / sondern alle Ehegelöbde / Versprechung und Vertrauen / so oberzehlter maassen nicht zugegangen / allerdings nichtig / krafftlos / und ohne einiger Würckung seyn / zu dem der oder diejenigen / so sich derselben behelfen wollen / einem andern zum Exempel / wegen alsolcher verbotten heimlicher Eheversprechung / Gelöbden und Vertrauen / nach allen Umständen gestrafft / sonsten aber gleichwohl mit der vorgehender dreysachiger Proclamation und Kirchenruff / wie von altem gewöhnlich / auch Rechtens / jederzeit stracks gehalten werden soll.

Zu dem soll der Pastor jedes Orts ein Buch der gebühr zureichten / und darin den Tag / Platz und Orth der Ehegelöbden / Versprechung und Vertrauen / wie auch der contrahirender Eheleute / so sich obgerührter gestalt zusammen verlobt und vertrawet / dergleichen die Namen der Gezeugen / sambt allen Umständen / kreffsig / rein schreiben / und solch Buch bey sich in guter auffsicht und verwahrsam halten / welches nach seinem Abstandt oder tödtlichen Hinfall bender Kirchen verwahrlich zubleiben. Alles bey Vermeidung unser sonderlicher Ungnadt und ernstler Bestraffung.

Trunckenschafft / und das Nöhtigen in dem
Zutrincken zu vermeiden.

Nachdem auß Trunckenhait / wie man täglich be-
findt / der Almächtig Gott höchlich erzörnt / auch
viel Lasters / Übels und Unrahts entsteht / so soll
die Trunckenschafft / und das Nöhtigen in dem Zu-
trincken hinfürter bey unsern Unterthanen / und
andern den unsern vermitteln / und darüber ernstlich gehalten wer-
den. Und so auß Trunckenhait oder solchem Nöhtigen einige Got-
teslästerung / Mordt / Todtschläge / Ehebruch und andere Ubel-
thaten / Laster und Unzucht erfolgten / soll dasselbig uns durch unsere
Ambleuthe und Befelchhaber unterschiedlich angezeigt werden /
umb nach Gelegenheit gebührlich Einsehens und Straff geschehen
zu lassen.

Ordnung der Wirtshäuser und
Herbergen.

Zeweil auch durch Mannigfaltigkeit und Unord-
nung der Wirtshäuser und Herbergen / viel unehr-
bare Handlungen / und ander Unrath sich zutra-
gen und verursacht werden / soll der Ordnung und
Policey / die wir hiebevör und jetzo wiederumb son-
derlich außgehen lassen / stracks nachkommen / und von niemande
dargegen gehandelt und fürgenommen werden.

Wücherliche Contracten / auch Mo-
nopolien und Fürkäuff.

Die wücherliche Contracten / dergleichen Mono-
polia, oder Fürkauff unchristlich / wider Gott und
Recht / auch in des Reichs Ordnungen verbotten /
sollen dieselbige / vermöge der vorgesezten Käyser-
licher Majestät Ordnung und Reformation der
Policey / von den Richtern unwürdig / krafftlos und unbändig er-
kandt / declarirt / und sonst nach Außweisung derselben Policey
damit gehalten werden.

Keine Früchten so noch auff dem Felde stehen / zuverkauffen noch zugelten.



Sollen auch keine Früchten / so noch auff dem Felde stehen / verkaufft noch gegolten werden. Und so jemandt von in oder außwendig besunden / der solches zuthun unterstände / und unsern Untertanen derhalben Geld gegeben hätte / oder geben würde / solten unsere Ambtleuth und Befelchhaber / solch Geld mit Recht beschlahn / und in unsern behüß einfordern / auch die Fürkäufer / wo die in unsern Landen ihres Befelchs betreten würden / von unsert wegen dafür ansehen und straffen wie sich gebührt.

Dergleichen ist unser Befelch und Meynung / daß in den theuren Zeiten / niemandt das Korn auff einen Fürkauff auffschütten / und zu ferner Theurung hinterhalten soll / bey unser höchster Straff und Ungnadt.

Von Handthabung obgesetzten Edicts und Articul.

Dennach gesinnen Wir an euch allen und jeden insonderheit / bey den Enden und pflichten damit ihr uns verwandt seyt / hiemit ernstlich befehlt / daß ihr euch vermöge dieses unsers Edicts / in allen seinen Puncten und Articulen / unmachlässig halten und erzeigen / die Überfahrer annehmet / beklaget / zu Recht stellet / Urtheil und Recht darüber sprecht / und straffet / bey Vermeidung unser höchster Straff / Ungnad / und bey Vertierung ewer Aempter / Lehen / Privilegien und Gerechtigkeiten. Und gebieten auch euch allen unsern Untertanen und den unsern / daß ihr unsern Ambtleuthen / Befelchhaber / Lehen-Schirms und andern Verwandten / und den unsern vorgerührt / in obgemelten Sachen gehorsamb / gutwillig und gewärtig seyt / die Überfahrer und Ungehorsamen annehmen / verfolgen / in Haftung bringen und straffen helffen. Daran geschicht unser erste Meynung / und willen uns des zu einem jeden versehen / und bey Verwürckung der Poen und Straff der Übertreter vorgeant / also gehabt und gethan haben.

Endt des vorausgange-
nen Edicts.

Folgen